



Brüssel, den 28. März 2018
(OR. en, fr)

7124/18
ADD 1

AGRILEG 42
VETER 24

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	ST 6295/18
Nr. Komm.dok.:	D048017/06
Betr.:	VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung von Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bestimmungen zur Entfernung spezifizierter Risikomaterialien bei kleinen Wiederkäuern - <i>Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen</i>

Frankreich nimmt zur Kenntnis, dass die Verordnung der Kommission zur Änderung von Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mit dem Ziel, die Maßnahmen zur Entfernung spezifizierter Risikomaterialien (SRM) zu lockern, von einer qualifizierten Mehrheit befürwortet wird, und möchte sich dem Erlass dieser Verordnung nicht widersetzen.

Frankreich ersucht jedoch darum, dass die nachstehende schriftliche Erklärung in das Protokoll über die AStV-Tagung aufgenommen wird:

"Auf der Tagung des AStV vom 1. Februar 2018 hat die französische Delegation gegen den Entwurf einer Verordnung zur Änderung von Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mit dem Ziel, die Maßnahmen zur Entfernung spezifizierter Risikomaterialien (SRM) zu lockern¹, gestimmt, da sie der Auffassung ist, dass diese Änderung das Prionen-Risiko für die Verbraucher erhöht.

Die Liste der SRM für kleine Wiederkäuer muss der Gewebeinfektiosität in Bezug auf die Gesamtheit der Prionerkrankungen, darunter die bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE) und die Traberkrankheit, Rechnung tragen. Die Gutachten der französischen Agentur für Lebensmittelsicherheit, Umwelt- und Arbeitsschutz (ANSES) vom 20. März 2017 und der EFSA von 2015 besagen, dass die Möglichkeit einer Übertragung der Traberkrankheit auf den Menschen weder bestätigt noch ausgeschlossen werden kann.

In ihrem Gutachten vom 20. März 2017 weist die ANSES darauf hin, dass jede Kürzung der Liste der SRM für kleine Wiederkäuer aufgrund der stärkeren Exposition der Verbraucher gegenüber den Prionen kleiner Wiederkäuer ein höheres potenzielles Risiko für die Volksgesundheit mit sich brächte.

Aus der Sicht Frankreichs wird daher der Verordnungsentwurf den Zielen des Artikels 7 der Verordnung 178/2002 in Bezug auf das lebensmittelrechtliche Vorsorgeprinzip nicht gerecht.

Frankreich ist der Auffassung, dass allein anhand der spezifizierten Risikomaterialien die Prionen-Exposition der Verbraucher begrenzt werden kann und die nun vorliegende Verordnung ein höheres potenzielles Risiko für die Verbraucher mit sich bringt. Frankreich wünscht, dass die Liste der SRM überarbeitet wird, sobald neue gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen."

¹ Nach dem Verordnungsentwurf soll die Liste der SRM für kleine Wiederkäuer reduziert werden auf den Schädel, einschließlich Gehirn und Augen, und das Rückenmark von Tieren, die über 12 Monate alt sind oder bei denen ein bleibender Schneidezahn das Zahnfleisch durchbrochen hat, oder die nach einer von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Schlachtung erfolgt, zugelassenen Methode auf älter als 12 Monate geschätzt werden. Wie aus Erwägungsgrund 12 des Verordnungsentwurfs hervorgeht, dient die Schätzung des Alters der Schafe und Ziegen anhand des Gebisses nur als Schätzwert.